OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701027/4/KLi/SW

Datum:
Linz, 9. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des D T, vertreten durch Mag. W K, Rechtsanwalt, x, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 20. April 2021, GZ: 0039290/2020, wegen Übertretung des § 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2020, iVm § 8 Abs. 4 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 33/2021, iVm § 6 Abs. 1 und 2 COVID-19-LV, BGBl. II Nr. 197/2020 idF BGBl. II Nr. 246/2020 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Juni 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. April 2021, GZ: 0039290/2020, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe iHv 200 Euro falls diese uneinbringlich ist, eine Ersatzfreiheitstrafe von 18 Stunden verhängt, weil dieser als Inhaber der Gastgewerbebetriebsstätte „C B L“ am Standort x, x, am 30. Mai 2020 um 23.35 Uhr nicht dafür Sorge getragen habe, dass diese Betriebsstätte durch Kunden nur im Zeitraum zwischen 6.00 Uhr und 23.00 Uhr betreten werde, obwohl die Betriebsstätte gemäß § 6 Abs. 1 und 2 COVID-19-LV außerhalb dieses Zeitraums nicht hätte betreten werden dürfen. Im Tatzeitpunkt sei durch Wachorgane der LPD Oberösterreich, PI x, festgestellt worden, dass sich im angeführten Lokal noch zumindest 34 Gäste aufgehalten haben und die Betriebsstätte somit eindeutig von Kunden betreten worden sei.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus: Wenn der Bf in seiner Rechtfertigung vorbringe, dass durch die COVID-19-LV nur das Betreten von Gaststätten nach 23.00 Uhr pönalisiert werde, sämtliche Gäste diese aber bereits vor 23.00 Uhr betreten hätten und das dortige Verweilen nicht strafbar sei, sei festzuhalten, dass unter Betreten jede physische Präsenz an einem so definierten Ort zu verstehen sei. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes sei ausschließlich gefordert, dass der Bf Gästen nach 23.00 Uhr Zutritt zu seiner Betriebsstätte des Gastgewerbes ermöglicht habe. Am 30. Mai 2020 hätten sich um 23.35 Uhr zumindest 34 Gäste im Gastlokal des Bf aufgehalten, obwohl der Bf dies lediglich im Zeitraum zwischen 6.00 Uhr und 23.00 Uhr hätte zulassen dürfen. Ferner habe der Bf jedenfalls die erforderliche und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen, indem er die Bestimmungen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ignoriert und seinen Gästen über 23.00 Uhr hinaus Zugang zur Gastgewerbebetriebsstätte ermöglicht habe. Insbesondere sei in diesem Zusammenhang für die belangte Behörde auch nicht erkennbar, warum es dem Bf nicht möglich gewesen sein solle, die Gäste rechtzeitig zum Verlassen des Gastlokals zu bewegen, sodass vielmehr davon auszugehen sei, dass dieser nicht die geeigneten Maßnahmen gesetzt habe, um die Einhaltung der gegenständlichen verkürzten Sperrstunde zu gewährleisten. Die angeführten Sorgfaltsverletzungen seien dem Bf anzulasten und es sei somit jedenfalls von zumindest fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.
Der Strafrahmen habe gemäß § 3 Abs. 2 COVID-19-MG bis zu 30.000 Euro betragen, jener gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-MG betrage bis zu 3.600 Euro, im Nichteinbringungsfall sehe das Gesetz eine Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen vor. Vor dem Hintergrund des Günstigkeitsprinzips habe die belangte Behörde daher die neue, für den Bf günstigere Strafbestimmung anzuwenden.
Weiters seien Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe nicht vorgelegen. Bei der Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Bf sei die belangte Behörde unter Berücksichtigung der aktuellen Situation iZm

COVID-19 von einem sehr geringen monatlichen Nettoeinkommen des Bf sowie entsprechend den Angaben des Bf von keinen Sorgepflicht ausgegangen. Die verhängte Strafe sei aus Sicht der belangten Behörde als notwendig und angemessen anzusehen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, als die Pandemie nach wie vor nicht gebannt sei und sohin auch der Generalprävention eine hohe Bedeutung zukomme.
Von der Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG sei Abstand zu nehmen gewesen, da die dafür erforderlichen kumulativen Voraussetzungen nicht gegeben seien. Insbesondere könne im vorliegenden Fall das durch das COVID-19-MG verwaltungsstrafrechtlich geschützte Rechtsgut, nämlich der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung vor möglichen Ansteckungen mit dem 2019-nCoV keinesfalls als von geringer Bedeutung angesehen werden, weshalb schon die erste Voraussetzung für den Ausspruch einer Ermahnung nicht gegeben sei.
Bei entsprechender Berücksichtigung sämtlicher gemäß § 19 VStG maßgebender Bemessungsgründe erscheine daher die verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden des Bf angemessen. Das Ausmaß der gemäß § 16 VStG festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe entspreche dem Unrechts- und Schuldgehalt der Verwaltungsübertretung.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 10. Mai 2021 rechtzeitig Beschwerde.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass die gegenständliche COVID-19-Verordnung das Betreten der Gaststätten nach 23.00 Uhr pönalisiere. Da sämtliche Gäste bereits vor 23.00 Uhr in der Gastwirtschaft anwesend gewesen seien, liege daher nach dem Wortlaut des Gesetzes keine Übertretung vor, sodass diese nicht nach 23.00 Uhr – sohin zum pönalisierten Zeitraum – die Betriebsstätte betreten hätten. Nach der COVID-19-Verordnung sei das Betreten nach 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr Früh untersagt gewesen, nicht aber das Verweilen, sodass der Eintritt vor 23.00 Uhr gewesen sei und sohin das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen sei.
Ferner sei der Bf ledig, jedoch in einer Partnerschaft liiert. Er sei als Gastwirt durch den Dauerlockdown seit 3. November 2020 ohne Einkommen und auf die staatlichen Unterstützungen angewiesen. Darüber hinaus würden auch, nachdem er unbescholten sei, außerordentliche Milderungsgründe vorliegen, sodass auch die Mindeststrafen um 50 % unterschritten hätten werden können. Weiters sei auch der Beschwerde gegen die Strafhöhe Folge zu geben. Wie man aus all diesen Aspekten entnehmen könne, handle es sich um die erste Übertretung. Im Hinblick darauf, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe überwiegen würden, wird beantragt, die Strafe gemäß § 20 VStG außerordentlich zu mildern.

I.3. Mit Schreiben vom 18. Mai 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und die Beschwerde sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Juni 2021.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf und M T betreiben gemeinsam in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) am Standort x, x die „C B L“ – eine gastgewerbliche Betriebsstätte.

II.2. Am 30. Mai 2020 waren um 23.35 Uhr im angeführten Lokal noch Gäste – sowie der Bf, der an diesem Abend die Schicht alleine gemacht hat – anwesend.

II.3. Aus dem Gastgewerbe wird durch den Bf eine Privatentnahme von ca. 1.500 Euro monatlich entnommen. Gegen den Bf liegt eine rechtskräftige (27. Dezember 2019) Strafe iHv 1.000 Euro wegen Verstoßes gegen § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG vor.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt, der Beschwerde sowie den Äußerungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 2021.

Besonders zu betonen gilt es dennoch, dass weder in der Beschwerde noch in der mündlichen Verhandlung in Abrede gestellt, sondern vielmehr bestätigt wurde, dass nach 23.00 Uhr noch Gäste im Lokal anwesend waren. Dieser Umstand vermag sich auch nicht deswegen zu ändern, wenn in der mündlichen Verhandlung angegeben wird, dass der Bf zum Tatzeitpunkt alleine die Schicht gemacht hat, und dabei den („undisziplinierten und leicht angeschwipsten“) Gästen die Sperrstunde klar machen und zugleich abkassieren habe müssen.

III.2. Dass gegen den Bf die angeführte rechtskräftige Strafe vorliegt, ergibt sich aus dem im bezughabenden Verwaltungsstrafakt aufliegenden Strafregisterauszug.

IV. Rechtliche Grundlagen:

IV.1. Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2020, lautete auszugsweise:

„Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorte

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.
[...]

Strafbestimmungen

§ 3. (1) Wer eine Betriebsstätte betritt, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro zu bestrafen.
(2) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, nicht betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30.000 Euro zu bestrafen. Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro zu bestrafen.
[...]“

IV.2. Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 143/2021, lautet auszugsweise:

„Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln

§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung
1. das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,
2. das Betreten und das Befahren von Arbeitsorten oder nur bestimmten Arbeitsorten gemäß § 2 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) durch Personen, die dort einer Beschäftigung nachgehen, und
3. das Benutzen von Verkehrsmitteln oder nur bestimmten Verkehrsmitteln
geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten und befahren oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren von Betriebsstätten oder Arbeitsorten sowie das Benutzen von Verkehrsmitteln untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.
[...]

Strafbestimmungen

§ 8. (1) [...]
(3) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes, als Betreiber eines Verkehrsmittels, als Betreiber eines Alten- und Pflegeheimes oder einer stationären Wohneinrichtung der Behindertenhilfe oder als gemäß § 4 hinsichtlich bestimmter privater Orte, nicht von Abs. 1 erfasster Verpflichteter nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, der Arbeitsort, das Verkehrsmittel, das Alten- und Pflegeheim oder die stationäre Wohneinrichtung der Behindertenhilfe oder der bestimmte private Ort, deren/dessen Betreten oder Befahren gemäß §§ 3 bis 4a untersagt ist, nicht betreten oder befahren wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.
(4) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes, als Betreiber eines Verkehrsmittels, als Betreiber eines Alten- und Pflegeheimes oder einer stationären Wohneinrichtung der Behindertenhilfe oder als gemäß § 4 hinsichtlich bestimmter privater Orte, nicht von Abs. 2 erfasster Verpflichteter nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, der Arbeitsort, das Verkehrsmittel, das Alten- und Pflegeheim oder die stationäre Wohneinrichtung der Behindertenhilfe oder der bestimmte private Ort nicht entgegen den in einer Verordnung gemäß §§ 3 bis 4a festgelegten Personenzahlen, Zeiten, Voraussetzungen oder Auflagen betreten oder befahren wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.
[...]“

IV.3. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV), BGBl. II Nr. 197/2020 idF BGBl. II Nr. 246/2020, lautete auszugsweise:

„Gastgewerbe

§ 6. (1) Das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe ist unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zulässig.
(2) Der Betreiber darf das Betreten der Betriebsstätte für Kunden nur im Zeitraum zwischen 06.00 und 23.00 Uhr zulassen. Restriktivere Sperrstunden und Aufsperrstunden aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
[...]“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 3 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz – in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung – begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30.000 Euro zu bestrafen, wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, deren Betreten gemäß § 1 leg. cit. untersagt ist, nicht betreten wird.

Die COVID-19-LV, die als gesetzliche Grundlage explizit § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz nennt, normierte – in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung – in § 6 Abs. 1 und 2, dass der Betreiber von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe das Betreten der Betriebsstätte für Kunden nur im Zeitraum zwischen 06.00 und 23.00 Uhr zulassen darf. Restriktivere Sperrstunden und Aufsperrstunden aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

V.2. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes ist sohin gefordert, dass der Betreiber einer Betriebsstätte des Gastgewerbes Gästen nach 23.00 Uhr den Zutritt zur Betriebsstätte des Gastgewerbes ermöglicht.

Unstrittig steht fest, dass am 30. Mai 2020 um 23.35 Uhr in der gastgewerblichen Betriebsstätte „C B L“, die der Bf und M T gemeinsam in Form einer GesbR am Standort x, x betreiben, noch Gäste anwesend waren.

Dadurch hat der Bf der Regelung des § 6 Abs. 1 und 2 COVID-19-LV nicht entsprochen, da sich Gäste noch nach 23.00 Uhr im Lokal befanden.

Die objektive Tatseite ist sohin als erfüllt anzusehen. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, wenn in der Beschwerde und der mündlichen Verhandlung dargelegt wird, dass die Gäste das Lokal bereits vor 23.00 Uhr betreten hätten.

V.3. Das COVID-19-Maßnahmengesetz enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. Ungehorsamsdelikt).

Im konkreten Fall konnte der Bf nicht glaubhaft darlegen, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, zumal er jedenfalls die erforderliche und zumutbare Sorgfalt außer Acht ließ, indem sich nach 23.00 Uhr noch Gäste in seinem Lokal befanden. Daran ändert auch der Umstand nichts,

wenn der Bf angibt, an diesem Abend allein die Schicht gemacht zu haben, sodass er offenbar nicht die geeigneten Maßnahmen gesetzt hat, um die Gäste zum rechtzeitigen Verlassen seiner gastgewerblichen Betriebsstätte zu veranlassen und sohin die gegenständliche Sperrstunde einzuhalten.

Im Ergebnis ist daher auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

V.4 Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die von der belangten Behörde verhängte Strafe am unteren Rand des Strafrahmens angesiedelt ist und damit schon die Vermögenssituation des Bf ausreichend berücksichtigt wurde. Gegen den Bf liegt eine rechtskräftige (27. Dezember 2019) Strafe iHv 1.000 Euro wegen Verstoßes gegen § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG vor. Die Höhe der Strafe ist geeignet und erforderlich, um den Bf von der Begehung einer neuerlichen Verwaltungsübertretung abzuhalten.

V.5. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Die Missachtung eines Betretungsverbotes bzw. einer damit verbundenen „Sperrstundenregelung“ ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des COVID-19-Maßnahmengesetz verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht

ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

V.6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe (40 Euro) aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer